

## **Verbindliche Grundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Stadtteiffonds** (Stand: Februar 2021)

### **Ziel des Stadtteiffonds**

1. Der Stadtteiffonds soll zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner\*innen im Stadtteil Ockershausen-Stadtwald bzw. im Fördergebiet des Programms „Sozialer Zusammenhalt“, zur Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte und zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil beitragen.
2. Hierunter zählen insbesondere:
  - die Förderung der Vernetzung und Kooperation von Gruppen und Vereinen.
  - die Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft der Bewohner\*innen sowie aller Akteur\*innen sowie
  - imagebildende Maßnahmen für den Stadtteil.

### **Verwendungszweck**

3. Es werden Einzelprojekte gefördert, die dem Fördergebiet zu Gute kommen und zur Erreichung der im Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept festgelegten Ziele beitragen.
4. Die Projektanträge sollen neben den allgemeinen Zielen des Stadtteiffonds insbesondere auf folgende Merkmale/Kriterien überprüft werden:
  - Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Anleitung zur Selbsthilfe,
  - Verbesserung des Wohnumfeldes,
  - Projekte zur Imageförderung des Stadtteils,
  - Entstehung neuer Formen der Kooperation/ Vernetzung unterschiedlicher Aktivitäten und Akteur\*innen
  - Förderung des Zusammenlebens der Kulturen und Nachbarschaften,
  - längerfristige Wirkung/ Nachhaltigkeit.

### **Antragsverfahren**

5. Der Projektantrag ist schriftlich im Stadtteilbüro (Quartiersmanagement) der IKJG, einzureichen.  
Das Antragsformular kann bei der IKJG oder den städtischen Koordinationsstellen „Sozialer Zusammenhalt“ (Stadtplanung und Jugendamt) angefordert werden. Der Projektantrag soll insbesondere folgende Angaben beinhalten:
  - (1) Beschreibung des Projekts (Art, Umfang, Nutzen für den Stadtteil)
  - (2) Zeitplan der Umsetzung
  - (3) Finanzierungsplan
    - a) Gesamtkosten
    - b) Eigenleistungen
    - c) evtl. weitere oder eingeworbene Drittmittel

6. Die Projektanträge sollen frühzeitig vor Beginn des Projekts gestellt werden, d.h. sie sollen mindestens 14 Tage vor der Sitzung des Ausschusses im Stadtteilbüro (Quartiersmanagement) der IKJG vorliegen. Der Ausschuss tagt, je nach Bedarf, etwa viermal jährlich. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Stadtteifonds besteht nicht.

### **Förderfähige Ausgaben**

8. Förderfähig sind:
  - Notwendige Ausgaben für die Herrichtung von Räumlichkeiten (keine Handwerkerkosten).
  - Anteilige Sach- und Betriebskosten, Mieten, Versicherungen, Telefon und Fahrtkosten.
  - Evtl. Aufwandsentschädigungen und Honorare (wenn diese nicht durch Eigenleistung erbracht werden können und keine festen Stellen ersetzen sowie für die Umsetzung des Projekts zwingend erforderlich sind; keine Finanzierung von Betreuungsaufgaben).

Gefördert werden können u. a. insbesondere Ausgaben für:

- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten (Sachkosten).
- Kulturelle Veranstaltungen.
- Projekte, zur Stärkung der Nachbarschaften und des kulturellen Zusammenlebens.
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen.
- Organisation von Veranstaltungen, z.B. Bürgerversammlungen, Stadtteilfeite, Workshops.
- Vorbereitung der Maßnahmen.
- Verbesserung der verkehrlichen Erschließung.
- Herstellung und Gestaltung von Freiflächen.
- Biodiversität an Bauwerken.

9. Nicht förderfähig sind:

- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen.
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden.
- Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte.

### **Höhe der Förderung**

10. Die Höhe des Stadtteifonds ist auf max. 3.000,- € pro Kalenderjahr begrenzt. Der Förderhöchstbetrag für ein Einzelprojekt liegt bei max. 1.000,- €.
11. Die Auslagen der Projektträger/innen werden im Nachhinein nach Vorlage der Originalbelege (Quittungen, Rechnungen etc.) erstattet.
12. Die Auszahlung der Mittel erfolgt über das Quartiersmanagement der IKJG.

### **Förderentscheidung**

13. Die Projektanträge werden in einem für den Stadtteiffonds zuständigen Ausschuss beraten. Der Ausschuss setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 10 Bewohner/innen des Stadtteils zusammen. Wenn die Mindestzahl der Ausschussmitglieder unterschritten wird, wird dieser mit Stadtteilakteur\*innen nachbesetzt, um die Beschlussfähigkeit zu sichern.
14. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Mittel des Stadtteiffonds. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bei einer Sitzung anwesend sind.

### **Bewilligung**

15. Nach Bewilligung durch den Ausschuss wird ein Förderbescheid durch die Universitätsstadt Marburg über die förderfähigen Kosten, den Zeitraum und die Bedingungen, an die das Projekt geknüpft ist, ausgestellt.

### **Abrechnung**

16. Für jedes Einzelprojekt ist eine Abrechnung vorzulegen. Für den Ausgabennachweis sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.
17. Der Projektträger ist außerdem dazu verpflichtet, eine kurze Projektdokumentation zu erstellen. Diese Dokumentation soll, ggfls. mit Hilfe eines Vordruckes, das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer), den Erfolg und die Kosten darstellen und mit 1 bis 2 Fotos ergänzt werden.